

RS OGH 1997/5/23 8ObA142/97h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.1997

Norm

ABGB §863 GI

VBG §6

Rechtssatz

Die Versetzung eines Vertragsbediensteten und vollbeschäftigte Grenztierarztes von der Grenzeintrittsstelle Hohenau zum Dienstort Drasenhofen verbunden mit der Verpflichtung, auch die grenztierärztlichen Abfertigungen an der Grenzeintrittsstelle Bahnhof-Hohenau zu verrichten, ist rechtmäßig. Daß der Vertragsbedienstete beim früheren Dienstort zeitlich weniger beansprucht war, steht dem nicht entgegen, zumal auf Grund der Umstände nicht von einem stillschweigend begründeten Anspruch auf "Unterbeschäftigung" ausgegangen werden kann. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 8 ObA 142/97h

Entscheidungstext OGH 23.05.1997 8 ObA 142/97h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107825

Dokumentnummer

JJR_19970523_OGH0002_008OBA00142_97H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at